

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Studium „CIR O – Certified Investor Relations Officer“

1. Zulassung und Aufnahme

- 1.1 Die Zulassung und Aufnahme zum Studiengang „CIR O – Certified Investor Relations Officer“ erfolgt auf Grundlage der „Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum „CIR O – Certified Investor Relations Officer“ beim DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V.“ - in der folgenden Studienordnung - in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Veranstalter ist die DIRK Projektgesellschaft mbH, mit Sitz in 60323 Frankfurt, Reuterweg 81 - im Folgenden DIRK.
- 1.3 Die Auswahl und die Entscheidung über die Zulassung trifft der DIRK.

2. Prüfungen

Die Einzelheiten der Prüfung sind in der Studienordnung festgelegt. Die bei Studienbeginn vorliegende Studienordnung ist während des gesamten Studiengangs gültig. Den Prüfern steht ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nicht überprüfbar ist.

3. Termine

Der DIRK legt die Veranstaltungstermine fest. Dies betrifft den Studienbeginn, den Versandtermin der Studienbriefe sowie die Termine der Präsenzblöcke und der Prüfungen. Schadensersatzansprüche (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz) und Rückzahlungsansprüche wegen ausgefallener Lehrveranstaltungen sowie bei Terminänderungen sind ausgeschlossen.

4. Preis

- 4.1 Die Gebühren für das gesamte Studium betragen z.Z. € 12.900,-- zzgl. MwSt. Für Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen des DIRK betragen die Gebühren z.Z. € 10.900,-- zzgl. MwSt. In diesem Preis sind die Studienbriefe für alle 5 Module, tutorielle Betreuung, umfangreiche Seminarunterlagen sowie Konferenzgetränke, 2 Mittag- und 1 Abendessen je Präsenzveranstaltung enthalten.
- 4.2 Die Gebühren werden vor Beginn jedes Studiengangs festgelegt und bis zum Ende des Studienganges nicht verändert.
- 4.3 Die Gebühren werden vor Auslieferung des ersten Studienbriefes in Rechnung gestellt und sofort zur Zahlung fällig.

- 4.4 Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung besteht hierzu die Möglichkeit im Rahmen laufender Studiengänge. Für jede wiederholte schriftliche oder mündliche Prüfung wird eine Aufwandspauschale von € 150,-- zzgl. MwSt. erhoben.

5. Kündigung und Beurlaubung

- 5.1 Die Teilnahme am Studium kann seitens des Studierenden gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie wird vom DIRK bestätigt.
- 5.2 Eine Kündigung bis zu 10 Wochen vor Auslieferung des ersten Studienbriefes ist kostenfrei. Erfolgt eine Kündigung nach diesem Zeitpunkt aber vor Auslieferung des ersten Studienbriefes, werden 30% der Studiengebühren in Rechnung gestellt und fällig. Nach Auslieferung des ersten Studienbriefes ist der volle Preis zu entrichten.
- 5.3 Der Studierende kann sein Studium unter Anrechnung bisher absolvierter Module innerhalb von 12 Monaten in einem späteren Studiengang fortsetzen.
- 5.4 Der DIRK hat das Recht, geplante Studiengänge bei zu geringer Beteiligung bis 2 Monate vor Auslieferung des ersten Studienbriefes abzusagen oder zu verschieben. Er ist dann verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen anteilig zu erstatten. Gegebenenfalls bereits zur Verfügung gestellte Vorbereitungs- oder Studienunterlagen sind zurückzusenden. Weitergehende Ansprüche hat der Studierende nicht.
- 5.5 Sollte der DIRK kurzfristig einen anderen Dozenten benennen als ursprünglich vorgesehen, so ist dies weder ein Grund zum Rücktritt von der Teilnahme, noch zur Preisminderung.

6. Haftung

Weder die DIRK Projektgesellschaft mbH noch der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V. haften für Schäden, die den Studierenden in Zusammenhang mit dem Studium entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz). Dies gilt auch bezüglich der Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Der Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die Veranstaltungsabwicklung gespeichert werden.
- 7.2 Bei Wechsel des Studienganges (z.B. Wiederholung, Beurlaubung) gelten die Bedingungen des neuen Studienganges.
- 7.3 Die dem Studierenden überlassenen Materialien sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Alle Rechte liegen, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, beim DIRK. Der Studierende verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Lerninhalte und -materialien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DIRK an Außenstehende weiterzuleiten.
- 7.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Unterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Studierende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.